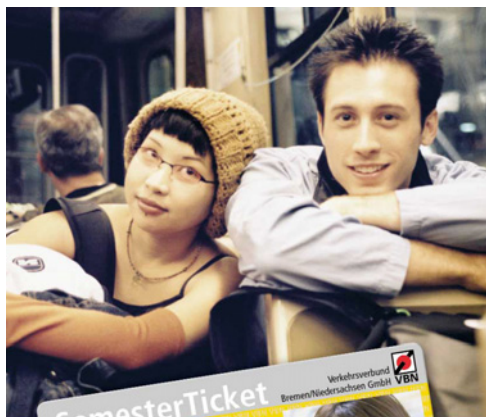


Erstattung des SemesterTicket-Beitrags aus finanziellen Gründen



Studierenden mit kleinem Einkommen wird das SemesterTicket vom AStA bezahlt. Solidarisch wird so auch Geringverdienenden eine umfassende Mobilität ermöglicht.



Obwohl durch das SemesterTicket die Kosten der Mobilität für die meisten Studierenden geringer geworden sind, unterstützt der AStA schon seit der Einführung des SemesterTickets finanziell schlechter gestellte Studierende durch Übernahme des Beitrags.

Eine Rückerstattung des Beitrags für das SemesterTicket aus finanziellen Gründen kann beantragt werden, wenn das zur Verfügung stehende monatliche Einkommen unterhalb des Sozialhilferegelsatzes (Hilfe zum Lebensunterhalt) für Haus-

haltsvorstände von z. Zt. 351,00 € liegt. Bei der Berechnung werden vom Familieneinkommen (Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie von Ehegattin/Ehegatten bzw. Lebenspartnerin/-Lebenspartner und unterhaltsberechtigten Kindern) abgezogen:

- Freibetrag für Ehegatten (§23 (1) 2 BAföG) 520,00 € (*ab Okt.*)
- Freibetrag für Kinder (§23 (1) 3 BAföG) je 470,00 € (*ab Okt.*)
- Miete bis zur Durchschnittsmiete von Studierenden, z. Zt. höchstens 245,39 € (die anteilige Miete für weitere Personen ist in o.a. Freibeträgen berücksichtigt) (*ab Okt.*)
- Beitrag zur Kranken- u. Pflegeversicherung
- gezahlte Einschreibe- und Rückmeldegebühren einschließlich Studiengebühren

Dies bedeutet beispielsweise, dass eine alleinstehende Studentin mit einem unterhaltsberechtigten Kind bei einem Einkommen von 1.162 € im Monat den Beitrag für das SemesterTicket erstattet bekommt.

Über ein „Vermögen“ (Rücklagen) darf die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb der Freigrenzen gem. § 29 BAföG verfügen, dies sind z. Zt. 5.200 €, für Ehegatten und Kinder erhöht sich der Betrag um jeweils 1.800 €.

Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller Sozialhilfe für eigene Kinder erhält, wird von der Erfüllung der Voraussetzungen ausgegangen.

Keine Erstattung gibt es in der Regel, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen eigenen Haushalt führt oder BAföG-berechtigt ist.

Wer den SemesterTicket-Beitrag aus finanziellen Gründen (und nur aus diesem Grunde) erstattet bekommt, darf das SemesterTicket dann auch weiterhin zur Nutzung behalten.

Antragsformulare sind beim Sozialreferat erhältlich und stehen auf den AStA-Webseiten zum Herunterladen bereit. **Bitte beachtet hierbei die Fristen: Antragschluss ist im Sommersemester der 15. Mai und im Wintersemester der 15. November**, außer die Gründe für die Antragstellung liegen erst später vor. Hierbei gilt im Zweifelsfall – wie bei der Antragstellung bei Ämtern und Behörden – den Antrag erst mal fristgerecht einzureichen; fehlende Nachweise können auch später noch nachgereicht werden.



AStA der
Carl v. Omstedt
Universität Oldenburg

Zentralbereich/Mensagebäude
Uhlhornsweg 49–55

Härtefall-Sozialreferentin

Julia Grüne

Sprechzeiten:

Mo. 14–17 Uhr, Raum M 1-153

Telefon: (0441) 798-3104 (AB)

Telefax: (0441) 798-3164

E-Mail:

semesterticket@asta-oldenburg.de

Internet:

www.semesterticket.info/erstattung
www.semesterticket.info/uni-oldenburg
www.asta-oldenburg.de

Briefpost:

C.v.O. Universität Oldenburg
AStA-Semesterticketreferat
26111 Oldenburg